

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1886

20 (30.10.1886)

Aerztliche Mittheilungen aus Baden.

Begründet von Dr. Robert Volz.

Karlsruhe.

Nr. 20.

30. October.

Zum Gesetz über die Krankenversicherung der Arbeiter.

Wir entnehmen der Karlsruher Zeitung: „Seitens des Königl. Württembergischen Ministeriums des Innern ist an die Königl. Kreisregierungen, die Königl. Oberämter und die Gemeindebehörden ein Erlaß ergangen, welcher die Verhältnisse der auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 errichteten Krankencassen, insbesondere deren Beziehungen zu den Aerzten, erörtert.

Da die Kenntniß dieses Erlasses auch in unserem Lande, wo die Verhältnisse ähnlich liegen, wie in Württemberg, für weitere Kreise von Interesse sein dürfte, so lassen wir denselben im Auszug hier folgen:

Aus den Berichten der Kreisregierungen und Oberämter hat das Ministerium entnommen, daß die Lage mancher der auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 errichteten Krankencassen eine ungünstige durch allzu hohe Ausgaben für die ärztliche Behandlung der Mitglieder und durch mißbräuchliche Ausnützung der Krankencassen seitens der Mitglieder geworden ist. I. Was nun die beklagte Höhe der Kosten der ärztlichen Behandlung betrifft, so ist dieselbe in der Regel dadurch verursacht, daß zweckmäßige Verträge mit Aerzten nicht abgeschlossen worden sind. Nach den schon vor der Wirksamkeit des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 in anderen Bundesstaaten und nun auch in Württemberg seit der Wirksamkeit des Krankenversicherungsgesetzes gemachten Erfahrungen ist es im dringendsten Interesse der Krankencassen geboten und mit den berechtigten Interessen der Aerzte vollkommen vereinbar, daß die Krankencassen die ärztliche Behandlung nur durch die von ihnen besonders hiefür aufgestellten Cassenärzte gewähren und mit diesen Cassenärzten Verträge abschließen, durch welche die Bezahlung der Einzelleistungen ausgeschlossen und für ihre Belohnung Aversalsummen festgesetzt werden, welche nach der Zahl der Cassenmitglieder berechnet werden. Diese Aversalsummen werden je nach

den besonderen Verhältnissen der einzelnen Cassen, insbesondere auch je nach dem Maß, in welchem von der Einweisung der Erkrankten in ein Krankenhaus Gebrauch gemacht wird (§. 7 des Krankenversicherungsgesetzes), nach der Entfernung der einzelnen Orte des Cassenbezirks von dem Wohnort der Cassenmitglieder und der Beschaffenheit der Verkehrsmittel zwischen diesen Orten verschieden sein müssen. Soweit die Cassenmitglieder am Wohnorte des Arztes oder in dessen nächster Nähe wohnen, hat sich anderwärts die Berechnung eines Aversums von $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Mark jährlich für jedes Cassenmitglied in der Regel als genügend erwiesen, wofür sich aber die ärztliche Behandlung auf die Familienmitglieder erstrecken soll, das Dreifache. Für die nicht am Wohnort des Arztes wohnenden Mitglieder wird je nach der Entfernung ihrer Wohnorte und der erwachsenden Reisekosten ein entsprechend höheres Aversum zu berechnen sein. Unter Umständen wird es sich empfehlen, zu vereinbaren, daß die Cassenärzte die bedeutenderen der ihrem Wohnort nicht unmittelbar benachbarten Orte um die Aversalvergütung wöchentlich ein- oder zweimal besuchen, und für auswärtige Extrabesuche auf eine größere Entfernung eine bestimmte besondere Vergütung erhalten. Besondere Anrechnungen für Nachtbesuche, Operationen u. dgl. wären vertragsmäßig auszuschließen; die Beziehung eines Spezialarztes oder die Verweisung eines Cassenmitgliedes an einen solchen aber der besonderen Genehmigung des Cassenvorstandes vorzubehalten. Dabei empfiehlt es sich im Hinblick auf die unangenehmen Erfahrungen mancher Krankencassen, den Cassenärzten durch ausdrückliche Vertragsbestimmungen zur Pflicht zu machen, bei der Verordnung von Arznei- und sonstigen Heilmitteln allen unnötigen Aufwand, insbesondere die Verordnung von Champagner und andern theuren Weinen zu vermeiden, oder doch auf das zulässig geringste Maß zu beschränken, bei Ausstellung der Krankenscheine insbesondere in Bezug auf die Bescheinigung der Erwerbsunfähigkeit und der Dauer derselben mit Genauigkeit zu verfahren, jeder mißbräuchlichen Ausnützung der Krankencassen entschieden entgegenzutreten und diesbezügliche Wahrnehmungen dem Vorstande der Casse alsbald zur Anzeige zu bringen. — II. Was sodann die Klagen über mißbräuchliche Ausnützung der Krankencassen durch Inanspruchnahme der Krankenunterstützung bei den geringfügigsten Uebeln und Simulirung von Erwerbsunfähigkeit betrifft, so wird auch gegen diesen Mißstand sich als das wirksamste Mittel die Aufstellung mit festen Aversalsummen honorirter gewissenhafter Cassenärzte erweisen.“

Diesen Ausführungen gegenüber tritt in Nr. 216 des „Schwäbischen Merkur“ ein württembergischer Arzt entschieden für das Coalitionsrecht der Aerzte ein und warnt vor dem Verfahren, die Cassenärzte im Submissionsverfahren anzustellen. Den daraus

sich ergebenden traurigen Folgen für das Ansehen des Standes habe man durch die Verabredungen vorbeugen wollen, ebenso dem Herabgehen der Preise für ärztliche Leistungen, keineswegs ein günstiges Geschäft machen. Das Krankencassengesetz sei in seinen umfassenden Zielen ein vollständig neues, es gab keine Grundlage, auf welcher man die Höhe der Beiträge mit Sicherheit hätte berechnen können. Warum will man den Arzt für den falschen Calcul allein verantwortlich machen? Es gäbe ganz andere Ursachen, die man für die Schwierigkeiten der Cassen verantwortlich machen könne, wie z. B. die Höhe der Verwaltungskosten, der Mangel verschiedener Gefahrklassen für verschiedene Berufsarten, die den einzelnen Cassen bei gleicher Einnahme ungleiche Ausgaben auferlegen, dann die bedingungslose Aufnahme jedes Versicherungspflichtigen, wodurch den Cassen viele bereits Sieche und Leidende zugeführt werden, während freie Hilfscassen nur Gesunde aufnehmen u. s. w., bei solchen Punkten müsse der Hebel der Besserung eingesetzt werden, nicht an den ärztlichen Rechnungen. Der Württemberger schließt seine Ausführungen: „Es soll nicht geleugnet werden, daß hie und da von manchen Ärzten zu hohe Anträge und zu viele Krankenbesuche gemacht worden sind, zu viel und zu theuer ordinirt wurde und daß dadurch einzelne Cassen geschädigt worden sind. Solcher Fälle sind es aber gewiß nur wenige. Die Stuttgarter Ärzte insbesondere haben es an bereitwilligem Entgegenkommen gegenüber den Wünschen der Cassenvorstände nicht fehlen lassen u. s. w., trotzdem verurtheilt man jetzt die Ärzte, ohne Kenntniß von ihren mühseligen Bestrebungen, in ihrer Gesamtheit in ein erträgliches Verhältniß zu den Krankencassen sich zu stellen, zu nehmen. Deswegen halte man sich auch an die Einzelnen, weise ihnen ihre Uebergrieffe nach, warne sie, schließe sie eventuell, wenn die Warnungen nichts fruchten, von der Behandlung der Krankencassenmitglieder im Einvernehmen mit den ärztlichen Bezirksvereinen aus, man mache aber nicht die Gesamtheit eines ehrenwerthen Standes für die Fehler einzelner Mitglieder verantwortlich.“ So der württembergische Arzt, und gar viele unserer Leser werden seinen Ausführungen durchweg beistimmen. Auch in unserem Lande hat die größere Anzahl der ärztlichen Vereine ein aufrichtiges Streben nach Verständigung mit den Cassen unter Berücksichtigung der Verhältnisse der letzteren an den Tag gelegt. Wir erinnern nur an das Vorgehen der Mannheimer Ärzte, an das Entgegenkommen, welches die Eisenbahnbetriebscasse bei den Kreisvereinen Karlsruhe und Mosbach gefunden hat u. A.

Umso mehr ist zu bedauern, daß die Wahrnehmungen sich mehren und auch von durchaus maßgebenden Persönlichkeiten bestätigt werden, wonach an zahlreichen Orten die Cassen, besonders die Gemeindekrankenversicherung, maßlosen Forderungen seitens einzelner Ärzte ausgesetzt wären und daß dieses Verhalten der Ärzte

eine zunehmende Mißstimmung in weiteren Bevölkerungskreisen hervorzurufen beginne. Sehen denn diese so unverantwortlich nur den momentanen Vortheil ausnützenden Aerzte nicht ein, daß sie durch solches Gebahren gerade das mit unvermeidlicher Sicherheit heraufbeschwören, was unter allen Umständen vermieden werden sollte: die Vergebung der Cassenarztstellen an die wenigst Nehmenden?

Drei Punkte sind es vorzugsweise, die den Grund zu den Klagen bilden und die auch in Württemberg am schmerzlichsten empfunden worden zu sein scheinen. Zunächst ist es der alte wunde Fleck der Gelegenheitsbesuche beziehungsweise deren Berechnungen, dessen Behandlung seitens einzelner Aerzte die Mißstimmung erzeugt. Aus dieser Ursache kommt der allgemeine Zug gegen Honorirung der Einzelleistung, der sich bei den Cassen zeigt, trotzdem die Aerzte vielfach bei Aversalsummen eher etwas mehr einnehmen, als bei der Bezahlung der Einzelleistung. Es widerspricht vielfach dem gesunden Gerechtigkeitsgefühl unserer Bevölkerung, daß unter Umständen ein Besuch eines kranken Arbeiters doppelt so hoch honorirt werden soll, als der bei einem wohlhabenden Bauern, statt umgekehrt, lediglich weil der Erstere als Extrabesuch berechnet wird, Letzterer als Gelegenheitsbesuch. Einen ähnlichen schlimmen Eindruck macht z. B. auch das nicht zu seltene Vorkommniß, daß fest remunerirte Krankenhausärzte, die in dem Krankenhaus bei Mitgliedern der Cassen gemachten Besuche noch besonders in Rechnung bringen! Ein weiterer Umstand, der nicht selten sehr große Kosten verursacht, ist die hohe Sonderberechnung jeder einzelnen Handleistung, eines leichten Verbandes u. s. w. Auch in diesem Punkte wird durch Uebertreibung das in der That berechnigte Vorgehen sehr erschwert und benachtheiligt. Den größten Schaden aber fügen zahlreiche Aerzte den Cassen und den Collegen zu durch zu luxuriöse, unnöthig theuere und unnöthige Ordinationen. Es liegen darüber unantastbare Thatfachen vor, die zu einer Aenderung hindrängen, und es kann den Aerzten der Cassen nur dringend und in ihrem eigensten Interesse gerathen werden, auf diesem Gebiete den Vortheil der Cassen nach Kräften zu wahren und Maß zu halten. Die moderne Medicin zielt im Allgemeinen schon auf Vereinfachung der Behandlung und Enthalten von Ordinationen ohne strenge Indicationen, um so mehr werden auch die Cassenärzte diesen Grundsätzen huldigen können. Darüber sollte aber doch unter wissenschaftlich gebildeten Männern kein Zweifel herrschen, daß derselbe Zweck ebenso sicher und vollständig durch eine einfache Ordination erreicht werden kann als durch theure Specialitäten u. s. w. So liegen Ordinationen uns vor, in denen, höchstwahrscheinlich bei chronischem Rheumatismus, tagelang ein Elixir de Gonon, 600 Gramm für 6 Mark verordnet wurden, ein Vanilleliqueur mit Thereben, das aus Brüssel bezogen werden

mußte, oder tagelang je 250 Gramm Cognac oder theuere Cocain-Salben oder Infus Sennae mit aromatischen Wassern bereitet, oder alle 2—3 Tage für 10 Mark Kesyf-Bilze u. s. w. Die Krankencassen können unter keinen Umständen dazu da sein, alle pharmakologische Neuheiten, Spezialitäten oder sonstige therapeutische Uebertreibungen zu bezahlen. Die Cassenärzte haben auch in dieser Richtung das Interesse der Cassen zu wahren, welches Bestreben mit einer erfolgreichen Behandlung der Kranken durchaus vereinbar ist. Thun sie dies nicht, so kommen sie leicht in den Verdacht, mehr das Interesse des Apothekers im Auge zu haben und sie werden, wenn alle Mahnungen in dieser Richtung keinen Erfolg haben, sich die Folgen selbst zuzuschreiben haben.

Immer und immer wieder sollte den Aerzten ins Gedächtniß gerufen werden, daß die Arbeiterkrankencassen sociale Reformbestrebungen edelster Art verfolgen, daß aber auch, neben dieser philanthropen Bedeutung, durch deren Errichtung dem Arzt gar manche Leistung jetzt honorirt wird, für die er früher gar keine Entschädigung erhielt, und daß es die wirthschaftlich Schwachen sind, die diese Cassen fundiren und zu deren Wohl sie errichtet sind. Ganz abgesehen davon, daß die Erhaltung und Förderung dieser Cassen im wohlverstandenen Interesse des ärztlichen Standes liegt, sollte es von obigen Gesichtspunkten aus Ehrensache der Aerzte sein, diesen Unternehmungen auf jede Weise entgegen zu kommen und an deren Begründung und Festigung mitzuwirken, anstatt dieselben durch rücksichtslose Ausbeutung zu schädigen. Möchten die nicht sehr zahlreichen Aerzte des Landes, von denen letzteres behauptet werden kann, ihr Verfahren ändern und nicht durch maßlose Forderungen u. s. w. Maßregeln herbeiführen, wodurch sie, aber auch der ganze Stand empfindlich geschädigt werden könnten!

Ueber gesunde und kranke Nerven.

Von Dr. D. Krafft-Ebing.

Graz. Tübingen. Verlag der Laupp'schen Buchhandlung.

(Fortsetzung statt Schluß.)

Weiter folgt die Besprechung der geistigen Ueberanstrengung als beachtenswerthe Quelle der Nervosität. Diese Ueberanstrengung betrifft zunächst die unglücklichen Schüler, welche trotz geringer Begabung in die Gelehrtenlaufbahn hineingetrieben werden, sowie die Frauen, welche einen sonst nur Männern zukommenden Beruf erwählen, besonders die Lehrerinnen. Für alle die Gesundheits-schädigungen aber, welche die Schule verursacht, will Verfasser Schule und Schulplan nicht ausschließlich verantwortlich machen, er findet die Hauptschuld vielmehr in der großen Zahl der geistig und körperlich ungeeigneten Elemente, in den geheimen Sünden unter der Schuljugend, endlich in dem häufigen Vorkommen

erheblicher organischer Belastung. „Aber diese Thatfachen individueller Erfahrung können die allgemeine Ueberzeugung, daß die moderne Mittelschule Geist und Körper schädigt, nicht entkräften.“ „Der Lehrplan ist ein fehlerhafter, insofern das Gymnasium in seiner heutigen Einrichtung vielmehr eine Vorschule für künftige Philosophen, als eine allgemeine Bildungsstätte des menschlichen Geistes darstellt. Die Mittelschule befindet sich in einer Uebergangsperiode der Entwicklung des menschlichen Geistes, der ein ungeheures Gebiet naturwissenschaftlicher, mathematischer, technischer Wissenschaften erschlossen hat. Von der rapiden Entwicklung dieser Wissensgebiete, denen heutzutage kein Gebildeter mehr fremd bleiben kann, wird auch die Mittelschule betroffen. Sie vermag die realistischen, naturwissenschaftlichen Studien der Neuzeit nicht zu ignoriren, aber sie kann sich nicht entschließen, die humanistischen klassischen Studien, in welchen die Bildung vergangener Jahrhunderte aufging, zu beschneiden.“*)

Das Cap. III. behandelt die Erhaltung der Nervengesundheit. „Gar Viele“, heißt es da, „verschwenden ihr Nervencapital, ihren kostbaren Besitz, einfach deshalb, weil sie die Schädlichkeiten nicht kennen, denen sie sich aussetzen, und unsere heutige Volks- und Schulbildung kümmert sich um Alles eher, als um die ersten Principien der Gesundheitspflege.“ Sicher ist dieser Ausspruch nicht einmal für Oesterreich allgemein giltig, im Deutschen Reich liegt dieser Zweig des Volksunterrichtes gottlob doch nicht so im Argen. Die Aufgaben des Staates und der Gesellschaft nach dieser Richtung hin beziehen sich auf den Kampf gegen die Trunksucht, Hebung des Volksschulunterrichtes, Hygiene der Wohnhäuser, Fabriken u., der Einzelne sei bedacht auf Schließung der Ehe in anthropologisch gutem Sinne und beobachte eine gute Diätetik der Arbeit, der Erholung, des Schlafes und der Genüßmittel. Es wird vom Verfasser der Segen einer glücklichen, be-

*) Anm. des Referenten: Wir müssen dem Verfasser von ganzem Herzen bestimmen, daß er in der Ueberladung des Programms unserer Gymnasien eine Ursache der Ueberarbeitung und Grund zu Nervenschwächung findet. Die natürliche Abhilfe würde die sein, daß die wissenschaftliche Jugendbildung, resp. die Vorbildung zum Universitätsstudium zwischen philologischen und Realgymnasium in vernünftiger Weise getheilt würde, aber dann müßte auch die Realschulbildung als entsprechende Vorbildung für weitere Studienzweige, als bisher, speciell für das Medicinstudium, staatlich anerkannt werden. — Zu den vielen bekannten Erklärungen, welche anerkannte Autoritäten in dieser Frage abgegeben haben, ist jüngst eine neue von Esmarch hinzugekommen. In einer Zuschrift an den Realschuldirector Krumme in Braunschweig spricht E. (nachdem er kurz angegeben, in welcher Weise ein Student der Medicin vorgebildet sein müsse), die Hoffnung aus, daß „es nicht allzulange dauern werde, bis der Unwille über das jetzt noch herrschende System den größern Theil aller Gebildeten in Deutschland gepackt haben wird. Dann wird eines Tages ein pädagogischer Luther oder Stephan erscheinen, der die Wälle durchbricht und der Alleinherrschaft der Grammatikruten ein Ende macht und unsere Kindeskinde werden eine glücklichere Schulzeit haben, als wir und unsere Kinder sie gehabt.“

friedigenden Berufsarbeit mit Nachdruck betont, sowie die Erholungs-
pausen zwischen der Arbeit des Tages, sowie eine oder mehrere
größere (von mindestens 4 Wochen) im Jahre. Wir finden hier
sehr beherzigenswerthe Regeln über die Art, wie die Sommer-
frische eingerichtet sein muß, wenn sie ihre hohe Bedeutung für
Erhaltung der geistigen Leistungsfähigkeit nicht verlieren soll.

Zur Verhütung von Nervenkrankheiten bei dazu Disponirten
gibt Verfasser vortreffliche Erziehungsregeln, wobei der schon viel
erprobte Rath, daß nervös Beanlagte der Landwirthschaft sich
zuwenden sollen.

(Schluß folgt.)

Ärztlicher Kreisverein Mosbach.

Versammlung in Gerlachsheim am 16. October 1886.

Zahl der Anwesenden 11.

I. Besichtigung der Groß Taubstummenanstalt Gerlachsheim.
Der Vorstand selbst, Herr Willareth, hatte die Freundlichkeit, die
Besucher durch die sämmtlichen Räume der Anstalt zu führen,
die nöthigen Erläuterungen zu geben und sodann die Böglinge
unter Aufsicht der Lehrer in dem schönen Turnsaal antreten zu
lassen. Es wurde hier, soweit die kurze Zeit es gestattete, die
Art des Unterrichts, die Schwierigkeiten, aber auch die Erfolge
desselben, praktisch vorgeführt und zum Schluß eine Turnübung
der Knaben vorgenommen.

Der Dank des Vorsitzenden an den Leiter der Anstalt war ein
wohlverdienter.

II. Berathung des Vorschlags der Eisenbahnbetriebskranken-
casse, die ärztlichen Leistungen durch Kopfaberser zu vergüten.
Angeboten sind für Jahr und Kopf der Cassenmitglieder 3 Mark
am Wohnort des Arztes, 5 Mark auswärts.

Der Vorsitzende führte den Gang der Verhandlungen vor und
zeigte auf Grund einer Zusammenstellung der Zahlungen genannter
Casse an die Vereinsmitglieder im verflossenen Jahre, daß die
Einnahmen der Aerzte durch die beabsichtigte Abfindung keines-
falls geschmälert, dagegen lästige Buch- und Rechnungsführung
und andere Unzuträglichkeiten vermieden wurden.

Grundsätzliche Gegnerschaft gegen Aversalentschädigung war nicht
vorhanden, Niemand trat für Bezahlung der Einzelleistung ein.
Es hat sich außerdem im Laufe der Erörterung herausgestellt,
daß die starke Voreingenommenheit gegen die Einrichtung der
Bezirksarmenarztstellen, wie sie noch im Jahre 1882 bei Gelegen-
heit der Besprechung des Wolf'schen Vorschlags (s. Ärztl. Mit-
theilungen 1882 Nr. 23) hervorgetreten, merklich im Schwinden
begriffen ist, so daß in einzelnen Bezirken des Kreises ähnliche
Veranstaltungen bereits eingeführt sind oder vorbereitet werden.

Es wurde beschlossen: Der Vorsitzende wird ermächtigt, den

Vorstand der Eisenbahnbetriebskrankencasse zu benachrichtigen, daß die Mitglieder des ärztlichen Kreisvereins bereit sind, Verträge mit der Casse in oben erwähntem Sinne abzuschließen. Zugleich sollen derselben die Namen derjenigen Aerzte des Kreises mitgetheilt werden, welche nicht Mitglieder des Vereins sind.

Den Vereinsmitgliedern, welche nicht in der heutigen Versammlung anwesend waren, soll obiger Beschluß besonders mitgetheilt werden.

Zugleich wird der Wunsch ausgesprochen, es möchte den Cassenärzten gestattet werden, mit gewöhnlichen Personenzugsbillets die Güterzüge zu benutzen.

III. Unfallversicherung.

Die Kölnische Unfall-Versicherungs-Actien-Gesellschaft hat in einer Zuschrift für die Versicherung der Vereinsmitglieder besondere Vergünstigungen zugesichert, deren wesentlichste die Abführung von 5 Procent der Prämie an die Vereinscasse ist.

Es erschien nicht angemessen für einen einzelnen Verein, in dieser die Allgemeinheit betreffenden Angelegenheit vorzugehen. Es wurde vielmehr beschlossen, an den Ärztlichen Ausschuß das Ersuchen zu richten: derselbe wolle die Unfallversicherung der Aerzte in Erwägung ziehen, mit einer ihm geeignet erscheinenden Gesellschaft in Verhandlung treten und, ähnlich dem Vertrag mit der Versorgungsanstalt, ein Abkommen treffen. Die Vergünstigungen sollen jedoch den Hinterbliebenen badischer Aerzte zu gute kommen.

Schlesinger.

Anzeigen.

Ein gutes **Mikroskop** von Nachet in Paris mit 3 Ocularen und 3 Systemen, Ocular- und Objectivmikrometer, bis zu 700facher Vergrößerung einstellbar, mit Beleuchtungslinse, Objectiv- und Deckgläsern, einigen Messern und verschiedenen Präparaten verkauft billig Frau Medicinalrath Martin in Billingen. 42]

Soeben ist erschienen:

Die

Dienstweisung für die Bezirksärzte und Bezirksassistentenärzte im Großherzogthum Baden, vom 1. Januar 1886.

Mit den entsprechenden Verordnungen, Erlassen u. s. w. nach amtlichen Quellen versehen und erläutert

von Medicinalrath Dr. L. Arnspurger in Karlsruhe.

Mit einem Anhang: Die Dienstweisung für Gerichtsärzte im Großherzogthum Baden vom 4. Januar 1883, nebst Sectionsanleitung.

Gebunden. — Preis 5 Mark.

Karlsruhe.

Malsch & Vogel.

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Arnspurger. — Druck und Verlag von Malsch & Vogel.